

A n t w o r t

des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Marion Schneid, Christian Baldauf, Johannes Zehfuß (CDU)
– Drucksache 17/8721 –

Gefährliche Situation durch starken Fußgängerverkehr zwischen Ludwigshafen-Ruchheim und Gewerbegebiet Am Römig

Die **Kleine Anfrage – Drucksache 17/8721** – vom 27. März 2019 hat folgenden Wortlaut:

Wir fragen die Landesregierung:

1. Wer ist für die Sicherheit von Verkehrsteilnehmern auf bzw. entlang der L 524 zwischen Ludwigshafen-Ruchheim und Gewerbegebiet Am Römig zuständig?
2. Warum wurden die Ende 2018/Anfang 2019 begonnen Arbeiten zur Herstellung einer sicheren Führung des seit August 2018 im Zusammenhang mit Ansiedlung der Fa. Amazon im Gewerbegebiet Am Römig starken Fußgängerverkehrs eingestellt?
3. Wer ist für die Aufstellung der Fußgänger-Verbotsschilder im Februar 2019 zuständig?
4. Welchen Zweck haben diese bzw. inwieweit verbessern diese die Sicherheit der Fußgänger und anderer Verkehrsteilnehmer?
5. Welche Wege sollen die Fußgänger anstatt des direkten Weges zwischen der Straßenbahnhaltestelle in Ruchheim und dem Gewerbegebiet Am Römig gehen?

Das **Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 17. April 2019 wie folgt beantwortet:

Zu den Fragen 1 und 3:

Die straßenverkehrsrechtliche Zuständigkeit im vorliegenden Fall liegt bei der örtlichen Straßenverkehrsbehörde der Stadtverwaltung Ludwigshafen.

Zu Frage 2:

Die Stadt Ludwigshafen hatte Anfang Januar 2019 begonnen, das Bankett der L 524 zu befestigen, um eine provisorische Wegeverbindung herzustellen. Die Polizeiautobahnstation und der zuständige Baustraßenverkehrsamt (Autobahnamt) haben Widerspruch gegen die Querung der Rampe der Autobahnanschlussstelle erhoben; nach § 18 Abs. 9 der Straßenverkehrsordnung dürfen zu Fuß Gehende Autobahnen nicht betreten. Daraufhin wurden die Arbeiten eingestellt.

Zu Frage 4:

Die „Fußgänger-Verbotsbeschilderung“ verdeutlicht das vorgenannte bundesweit gültige Autobahnbetretungsverbot für zu Fuß Gehende und dient damit dem Schutz des Fußgänger- als auch des Fahrzeugverkehrs.

Zu Frage 5:

Es besteht die Möglichkeit, das Gewerbegebiet über Busverbindungen der Rhein-Neckar-Verkehr GmbH und der DB Regio Bus Mitte GmbH zu erreichen.

Dr. Volker Wissing
Staatsminister